

Muster-Promotionsvereinbarung

gemäß § 38 Absatz 5 LHG und § 1 Abs. 9 der Allg. Reg. der Promotionsordnung der Universität Konstanz

Erläuterungen

Die Neufassung des Landeshochschulgesetzes (gültig ab 9.4.2014) verlangt künftig den Abschluss von Promotions- bzw. Betreuungsvereinbarungen¹ zwischen den Doktorandinnen und Doktoranden und ihren betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Ziel ist es, die Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen zu erhöhen, klare Kriterien der Qualitätssicherung sowie Konfliktregelungen einzuführen.

Auszug aus § 38 LHG:

„(5) [...] Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der bei der Fakultät eingerichtete Promotionsausschuss nach Abschluss der Promotionsvereinbarung; die Annahme als Doktorandin oder Doktorand verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.“

Entsprechend ist die verpflichtende Promotionsbetreuungvereinbarung im Rahmen der Promotion in § 1 Abs. 9 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz integriert:

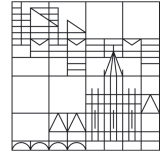
„Vor der Annahme wird eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und dem/der/den Betreuenden abgeschlossen. Diese enthält mindestens das Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel), ggf. Angaben über ein individuelles Studienprogramm, dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte, die bei Abgabe der Dissertation festzulegende Begutachtungszeit, die beiderseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie Regelungen bei Konfliktfällen.“

(in der Fassung vom 7. August 2013 mit den vorgeschlagenen Anpassungen an die Neuregelung im LHG)

Diese Muster-Promotionsvereinbarung soll einheitlich für die Promotionen an der Universität Konstanz verwendet werden, ggf. ergänzt durch fach- bzw. fallspezifische Regelungen. Eine Handreichung für ergänzende Vereinbarungen (z.B. weitere Betreuungsabsprachen, Arbeitsbedingungen, Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Qualifizierung und Familienaufgaben etc.) ist erhältlich. Die Promotionsvereinbarung kann im Einvernehmen zwischen Betreuenden und DoktorandInnen jederzeit im Rahmen der Vorgaben des LHG modifiziert und fortgeschrieben werden.² Die Vereinbarung wird von DoktorandInnen und Betreuenden gemeinsam ausgefüllt, in drei (oder mehr) Ausfertigungen unterschrieben und allen Beteiligten ausgehändigt. Bitte legen Sie eine unterschriebene Promotionsvereinbarung dem Antrag auf Annahme als DoktorandIn bei.

¹ Die Promotionsvereinbarung ist als öffentlich-rechtlicher Vertrag rechtsverbindlich

² Veränderungen der Vereinbarung werden schriftlich niedergelegt.



Promotionsvereinbarung

Unter dem Vorbehalt der Annahme als Doktorand/in durch den betreffenden Fachbereich wird zwischen der/dem

künftigen Doktorandin/Doktorand

und

Betreuerin/Betreuer

Ggf. weitere Betreuungsperson *

Ggf. weitere Betreuungsperson*

wird die nachfolgende Promotionsvereinbarung bzgl. der Promotion

Thema bzw. Arbeitstitel der Promotion

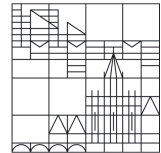
abgeschlossen:

1. Kurze Themenbeschreibung zum Dissertationsprojekt

Bitte geben Sie hier an:

- Beschreibung des geplanten Promotionsthemas.
- Die Themenbeschreibung kann auch als Anhang hinzugefügt werden.
- Sollten sich Änderungen des Themas ergeben, sollte die Promotionsvereinbarung modifiziert werden.

* Zweit- und Drittbetreuer/innen müssen bei Abschluss der Promotionsvereinbarung noch nicht feststehen (ggf. „N.N.“ eintragen). Sobald sie feststehen, müssen sie eingetragen werden und die entsprechend modifizierte Vereinbarung mitunterschreiben.



2. Integration in einen Promotionsstudiengang, ein Promotionsprogramm, eine Graduiertenschule oder in ein Graduiertenkolleg?

Ja Ja, geplant Nein Noch offen

Falls Ja:

Der/die Doktorand/in ist/wird integriert in

- den Promotionsstudiengang

Der/die Doktorand/in ist verpflichtet, bei Immatrikulation in einen Promotionsstudiengang die erforderlichen Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu absolvieren und die Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs zu beachten.

- das Promotionsprogramm

- die Graduiertenschule

- das Graduiertenkolleg

Als Mitglied der betr. Graduiertenschule bzw. Teilnehmer/in des betr. Promotionsprogramms bzw. Kollegiat/in des betr. Graduiertenkollegs ist der/die Doktorand/in verpflichtet, das jeweilige, ggf. verpflichtende Studienprogramm zu absolvieren und die jeweils geltenden Regelungen einzuhalten.

3. Ggf. Angaben über ein individuelles Studienprogramm (einschließlich evtl. Auflagen oder weitere Bestimmungen)

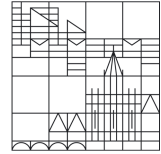
4. Dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin/des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte

Sachstandsberichte durch die Doktorandin/den Doktorand werden vereinbart für (Häufigkeit und Zeitabstände):

Betreuungsgespräche (ggf. getrennt aufgeführt für mehrere Betreuer) werden vereinbart für (Häufigkeit und Zeitabstände):

Hinweis zur Angabe:

Spätere Abweichungen vom ursprünglichen Zeitplan oder Ergänzungen werden zwischen Doktorandinnen/Doktoranden und Betreuenden abgesprochen und in Ergänzungen zu dieser Promotionsvereinbarung schriftlich festgehalten.



5. Begutachtungszeit

Die Betreuenden sind verpflichtet, die Begutachtungszeit nach Abgabe der Dissertation einzuhalten. Diese beträgt gemäß § 8 Abs. 4 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz **drei Monate** ab dem Zeitpunkt der Bestellung zum Referenten/zur Referentin der Dissertation.

6. Beidseitige Verpflichtung auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Die vom Senat der Universität Konstanz beschlossenen „Forderungen guter wissenschaftlicher Praxis“ (siehe Downloadbereich <http://www.ftt.uni-konstanz.de/regeln-gute-wiss-praxis/>) haben wir zur Kenntnis genommen und verpflichten uns hiermit, diese einzuhalten.

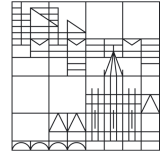
7. Regelungen bei auftretenden Hürden oder Konfliktfällen

Bei Problemen mit der Einhaltung dieser Vereinbarung und in Konfliktfällen wird grundsätzlich im ersten Schritt in einem Gespräch mit den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung gesucht, ggf. mit dem Ergebnis, die Promotionsvereinbarung entsprechend - im Rahmen der Regelungen des LHG und der Promotionsordnung der Universität Konstanz - einvernehmlich schriftlich zu modifizieren.

Falls keine Einigung erzielt wird, streben die Beteiligten die Anrufung der **Ombudsperson für Promotionsverfahren** an der Universität Konstanz an. Jede/r der Beteiligten kann den Kontakt aufnehmen. Die Ombudsperson steht allen Doktorandinnen und Doktoranden wie den Betreuenden zur Beratung, Unterstützung und Vermittlung in Konfliktfällen bzgl. der Doktorandenbetreuung zur Verfügung. Die Beratung ist vertraulich. Wenn der/die Ratsuchende es wünscht, kann eine Intervention durch die Ombudsperson erfolgen, mit dem Ziel eine sachorientierte Konfliktlösung zu erreichen.

8. Änderung der Promotionsvereinbarung

Es besteht die Möglichkeit, die Promotionsvereinbarung in beidseitigem Einvernehmen im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften zu ergänzen oder zu verändern.



9. Geltung

Diese Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung der Beteiligten nach der Annahme als Doktorand/in durch den betreffenden Fachbereich gültig. Sie gilt bis zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens oder bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverfahrens bis zu diesem Zeitpunkt. Im Fall eines Wechsels der Betreuungsperson(en) erlöschen die Pflichten der ausscheidenden Betreuungsperson(en). Mit der/den neuen Betreuungsperson(en) ist eine entsprechend modifizierte Vereinbarung abzuschließen, die diese Vereinbarung ersetzt.

Unterschriften:

Doktorandin/Doktorand

Betreuerin/Betreuer

Ort, Datum

Ort, Datum

Weitere Betreuungsperson

Weitere Betreuungsperson

Ort, Datum

Ort, Datum